

Stadt Haselünne

Landkreis Emsland



Änderung Nr. 36 A des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 5 „Sondergebiet gewerbliche Tierhaltungsanlagen XI“ Ortschaft Lohe

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 a bzw. § 10 a BauGB

1. Ziel der Planung

Das Gebiet der Änderung Nr. 36 A des Flächennutzungsplanes (FNP) und der Bebauungsplan „Sondergebiet gewerbliche Tierhaltungsanlagen XI“ liegen ca. 5,5 km nordwestlich von Haselünne im Ortsteil Lohe östlich der Straße „Loherfeld“.

Im Plangebiet wurde mit Datum vom 23.10.2017 ein Schweinemaststall mit 1.400 Mastplätzen genehmigt (Az.: 138/2013). Die Stallanlage soll jedoch in etwa doppelter Größe mit einem Tierbestand von insgesamt ca. 3.600 Tieren errichtet werden.

Der Schwellenwert, ab der die privilegierte Zulässigkeit von gewerblichen Tierhaltungsanlagen gemäß § 35 BauGB nicht mehr gegeben ist, beträgt bei einem Schweinemastbetrieb 1.500 Plätze (Anlage 1 zum UVP, Nr. 7.7.3). Die geplante Stallanlage ist daher nur mit Hilfe einer entsprechenden Bauleitplanung (Aufstellung eines Bebauungsplanes und Festsetzung eines Sondergebietes für gewerbliche Tierhaltungsanlagen sowie entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan) realisierbar.

2. Verfahrensablauf

Frühzeitige Beteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgte nach Bekanntmachung am 29.10.2018 im Rahmen eines Erörterungstermins am 13.11.2018 im Rathaus der Stadt. Von den Bürgern gingen dabei keine Anregungen ein.

Die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Zusendung der Planunterlagen mit Schreiben vom 25.10.2018. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der o.g. Planungsabsicht unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bis zum 13.11.2018 aufgefordert.

In diesem Rahmen wies der Landkreis Emsland darauf hin, dass das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung liegt. Durch die geplante Erweiterung einer bereits genehmigten Stallanlage sind erhebliche Auswirkungen auf das Vorbehaltsgebiet für die Trinkwassergewinnung nicht zu erwarten.

Aus landespflegerischer Sicht wurden Bedenken geäußert, da das Plangebiet auf einer exponierten Eschkuppe liegen würde. Bei dem vorliegenden Standort handelt es sich jedoch nicht um einen Esch-Standort, sondern um Podsolboden bzw. Podsol-Gley. Zu-

dem wurde dem Eigentümer an diesem Standort vom Landkreis bereits eine Genehmigung für einen Schweinemaststall erteilt.

In ca. 300 m Entfernung würde sich nach Aussage der unteren Naturschutzbehörde ein gemäß § 30 BNatSchG geschütztes Biotop (Moor- und Sumpfgebüsch auf Niedermoor) befinden. Daher sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten. Bei einem Termin vor Ort am 05.07.2019 konnte jedoch geklärt werden, dass es sich bei dem Biotop um ein nicht stickstoffempfindliches Weidengebüsch handelt.

Weiter wies die Naturschutzbehörde darauf hin, dass die Eingriffsregelung analog zu anderen privilegierten Bauanträgen im Außenbereich mit einem Ausgleich im Verhältnis 1:1 in Form einer mind. 10 m breiten Eingrünung der geplanten Stallanlage durchzuführen ist. Das wurde im weiteren Verfahren entsprechend berücksichtigt.

Hinsichtlich des Immissionsschutzes sollten nach Auffassung des Fachbereichs Gesundheit und des Nds. Landesgesundheitsamtes die Maßgaben der TA Luft, der GIRL und die Richtlinien-Reihe VDI 4250, sowie der Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen vom 22.03.2013 angewendet werden.

Das geplante Stallbauvorhaben soll jedoch mit einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage errichtet werden. Dadurch können Partikelemissionen um bis zu 70 % gemindert werden. Die angelagerten Bioaerosole werden nach derzeitigem Kenntnisstand in gleichem Umfang gemindert. Es kann somit sicher davon ausgegangen werden, dass der geplante Stall beim Einsatz einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage an keinem Immissionsort unzulässige Beeinträchtigungen durch Bioaerosole hervorruft.

Von der Landwirtschaftskammer wurde der geplante Stallstandort, aufgrund der Ergebnisse der Immissionsabschätzung, als geeignet angesehen.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr gab an, dass sich das Plangebiet in der Nähe des Schießplatzes der Wehrtechnischen Dienststelle 91 (WTD 91) Meppen befindet, von dem nachteilige Immissionen, insbesondere Schießlärm, ausgehen. In die Begründung wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Auslegung

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Flächennutzungsplanänderung und der Bebauungsplan mit jeweiliger Begründung den Behörden zugeleitet und für die Öffentlichkeit in der Zeit vom 17.12.2019 bis 22.01.2020 ausgelegt. Anregungen oder Bedenken von privaten Bürgern wurden nicht vorgebracht.

Der Landkreis wiederholte seine Hinweise auf die Lage des Plangebietes in einem Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung, des Baustandortes auf einer exponierten Eschuppe sowie des im Umfeld befindlichen Biotops. Durch die geplante Eingrünung und landschaftliche Einbindung durch Gehölzstreifen ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Auch für das nicht stickstoffempfindliche Biotop ist durch die geplante Stallanlage eine potenzielle Betroffenheit nicht zu erwarten.

Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, dass die beabsichtigte Bauleitplanung im Randbereich eines 1 km breiten Suchkorridors für die Gleichstromverbindung A-Nord liegt. Die-

se wird jedoch nach aktuellem Stand nicht als Vorzugskorridor, sondern als Alternativkorridor gewertet.

Zudem wurde nach Auffassung des Landkreises gutachterlich nur nachgewiesen, dass die Geruchswerte durch die geplante Stallanlage bei den nächstgelegenen Wohnhäusern nicht erhöht werden, da ab 100 m die Gerüche nicht mehr wahrnehmbar seien. Es wurde ein Nachweis gefordert, dass die Grenzwerte an den Wohnhäusern auch eingehalten werden.

Das Gesamtvorhaben (genehmigte und geplante Stallanlage) soll jedoch mit einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage betrieben werden. Dadurch ist bei einem ordnungsgemäßen Betrieb davon auszugehen, dass bei Abständen > 100 m zu Fremdwohnnutzungen immissionsseitig das Reingas nicht mehr von allgemein vorhandenen Hintergrundgerüchen unterschieden werden kann. Im vorliegenden Fall beträgt der Mindestabstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung jedoch 300 m. Daher kann sicher davon ausgegangen werden, dass der geplante Stall beim Einsatz einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage an keinem Immissionsort Geruchsmissionen hervorruft, d.h. die bestehende Immissionssituation an den nächstgelegenen Fremdwohnhäusern wird durch das Vorhaben nicht verändert (Immissionsbeitrag 0,0 % der Jahresstunden gemäß der Geruchsmissions-Richtlinie). Aus diesem Grund konnte auf einen Nachweis der Vorbelastung verzichtet werden.

Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften so anzulegen ist, dass ein Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich ist. Aufgrund der geplanten Nutzung muss für die Bewirtschaftung eine Befahrbarkeit des Gebietes auch mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen oder Lkw gewährleistet sein. Damit dürfte, falls erforderlich, im Plangebiet auch eine ausreichende Befahrbarkeit mit Wendemöglichkeit für Entsorgungsfahrzeuge gegeben sein.

3. Beurteilung der Umweltbelange

Mit der vorliegenden Planung sollen die Voraussetzungen für die Erweiterung einer gewerblichen Tierhaltungsanlage in der Ortschaft Lohe geschaffen werden.

Aufgrund der Bestandssituation sind die Flächen im Plangebiet bereits zum Teil bebaut bzw. versiegelt. Damit wird auf einen stark anthropogen veränderten Boden (Stoffeinträge, Bodenverdichtung, Erosion) zurückgegriffen und die Überplanung eines noch nicht veränderten oder weniger veränderten Bodens vermieden.

Auswirkungen auf Natur und Landschaft beschränken sich im vorliegenden Fall, aufgrund des bereits im Bau befindlichen Stallteiles, auf den östlichen Teil des Plangebietes. Durch die hier ergänzend vorgesehene Bebauung wird bisher belebter Oberboden in Form von intensiv genutzter Ackerfläche versiegelt. Es wird somit Versickerungsfläche reduziert und die Grundwasserneubildungsrate, bei gleichzeitiger Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses, verringert. Auswirkungen auf das Oberflächen- und Grundwasser können jedoch durch die weiterhin vorgesehene Versickerung vor Ort vermieden werden.

Die Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften sowie des Bodens durch die Versiegelung werden innerhalb der Plangebietsfläche durch Neuanpflanzungen kompensiert. Diese Anpflanzungen gewährleisten auch eine Einbindung der geplanten

Bebauung in die Landschaft und wirken sich somit positiv auf das Orts- und Landschaftsbild aus. Damit kann auch den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden (z.B. Bindung von CO₂).

Erhebliche Auswirkungen durch Ammoniak- und Stickstoffimmissionen auf empfindliche Biotope sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere auf benachbarte Wohnnutzungen, sind aufgrund der getroffenen Festsetzung, wonach mögliche Geruchsmissionen auf einen Umkreis von 100 m um die Stallanlage zu beschränken sind, nicht zu erwarten. Damit kann sichergestellt werden, dass es im Bereich der nächstgelegenen Wohngebäude zu keiner Erhöhung der Geruchsmissionen kommt.

Sonstige unverträgliche Immissionen (Lärm, Verkehr u.ä.) sind aus dem Plangebiet auf Grund der großen Entfernung zu den Nachbarwohnhäusern nicht zu erwarten.

Im Plangebiet sind Objekte von kulturgeschichtlicher Bedeutung nicht bekannt. Sollten bei den Bauarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, werden diese unverzüglich der Denkmalbehörde gemeldet.

4. Abwägungsvorgang

Durch die Festsetzung eines Sondergebietes für gewerbliche Tierhaltungsanlagen wird der vorliegende Standort bedarfsorientiert und nach den städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Haselünne festgesetzt.

Die durch die mögliche Bebauung und Versiegelung hervorgerufenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, werden durch Anpflanzungen im Plangebiet ausgeglichen bzw. kompensiert. Das anfallende Oberflächenwasser kann weiterhin im Plangebiet versickert werden, sodass erhebliche Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes vermieden werden.

Durch die Festsetzung, dass die Anlage so zu betreiben ist, dass in einem Abstand > 100 m (ab Stallwand) das Reingas immissionsseitig nicht mehr von allgemein vorhandenen Hintergrundgerüchen unterschieden werden kann (Immissionsbeitrag 0,0 % der Jahresstunden), ist sichergestellt, dass sich durch die Anlage im Plangebiet in Bezug auf die benachbarten Wohngebäude kein zusätzlicher Gesamtgeruchsbeitrag ergibt.

Erhebliche Ammoniak- oder Stickstoffimmissionen, die zu nicht zulässigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen, sind nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche Belange stehen dem Planvorhaben ebenfalls nicht entgegen.

Erhebliche sonstige Immissionen oder Beeinträchtigungen sind auf Grund der geplanten Nutzung im Plangebiet nicht zu erwarten.

Etwaige visuelle Beeinträchtigungen durch die entstehenden Baukörper werden durch eine randliche Bepflanzung des Plangebietes kompensiert. Damit kann auch den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden (z.B. Bindung von CO₂).

Die durch die mögliche Bebauung und Versiegelung hervorgerufenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden analog zu privilegierten Bauanträgen im Außenbereich durch Ausgleichspflanzungen im Verhältnis 1 : 1 ausgeglichen, wobei der Ausgleich vollständig im Plangebiet umgesetzt werden kann.

Da durch die Planung ein bereits genehmigter Stallstandort lediglich erweitert wird und erhebliche Konflikte mit anderen Nutzungen oder Schutzgütern nicht bestehen, stellt die Stadt Haselünne die Belange der Wirtschaft vor die Belange des Naturschutzes, des Artenschutzes und der Landschaftspflege, sodass die vorliegende Planung durchgeführt werden kann.

Die Änderung Nr. 36 A des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 5 der Ortschaft Lohe „Sondergebiet gewerbliche Tierhaltungsanlagen XI“ der Stadt Haselünne sind daher beschlossen worden.

Haselünne, den

Bürgermeister